

Kurztitel

Grundausbildungserl. f. Dienstführende Justizwachebeamte usw.

Kundmachungsorgan

JABl. Nr. 22/1956 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 58/2014

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

11.12.1965

Außerkrafttretensdatum

28.02.2014

Text

§ 10. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungssenates kann jedoch solche Personen, die selbst die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllen, als Zuhörer zulassen.